



Jugendhilfefachtag der

**Integrativen Jugendhilfe Heike und Thomas
Michnik**

am 11.03.05 im PFL

in Oldenburg

Bedarfe, Ressourcen, Kindeswohlgefährdung

**Möglichkeiten in der ambulanten und
teilstationären Kinder- und Jugendhilfe und ihre
Grenzen**

**Anlässlich des Fachtages zum 10jährigen Jubiläum der
Integrativen Jugendhilfe Heike und Thomas Michnik hielt**

Herr Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner

**aus Berlin, Ministerialrat aus dem Bundesministerium für
Senioren, Familien und Jugend den Vortrag:**

**Veränderungen im KJHG, Auswirkungen auf die
ambulante und teilstationäre Jugendhilfe.**

Anschließend hielt Herr Wiesner ein Forum ab, hier das Protokoll:



Stichworte aus der Diskussion im Forum 3

1. Nachfragen zum Vortrag / andere Nachfragen:

- Perspektiven zu § 35 a: Herr Wiesner vorsichtig optimistisch
- Zu § 41: möglicher Kompromiss ist als Schlussalter 21 statt 27
- § 86.6: Problematik der Zuständigkeit von Jugendamt bei Unterbringung in Pflegefamilien nach länger als 2 Jahren
- Fallnachfrage: wie oft muss man einen Jungen in Obhut nehmen, der immer wieder nachfragt, die Inobhutnahme aber jedes Mal von sich aus wieder abbricht? Problem der Kausalität bei Schaden kam hier zur Sprache.
- Fallnachfrage: Problem des Umgangs mit sexuellem Missbrauch, Thema Schutzauftrag, Überleitung zum Thema...

2. ...Geplante Neuregelungen

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

2.1. „Standortdiskussion“ § 8a: Befürchtung Wiesners: Zurückfallen in alte Muster, daher evtl. günstigerer Standort vor § 27 (Eingriffsverwaltung)

2.2. Analyse § 8a: Abs. 1: 1. gewichtige Anhaltspunkte

2. Risikoabschätzung

3. Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

4. je nach Lage Zusammenarbeit mit Familiensystem

5. Anbieten der Hilfe, wenn als notwendig erachtet

Abs. 2:

Leistungserbringer, z.B. KiTas, sollen verpflichtet werden, nach Risikoabschätzung eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

Jugendamt hinzuziehen, wenn angewandte Hilfen nicht ausreichen, Gefährdung abzuwehren.

3. Diskussion

Einwurf von Seiten eines JA- Mitarbeiters: vielleicht zu spät? (Jugendamt wieder mal in der Wächterrolle, und zwar dann wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist?)

Anderer Einwand: geklärt werden sollte, dass (ob) Verpflichtung besteht zu informieren.

Wichtig in jedem Fall vor dem Handeln: Risikoabschätzung und schon im Vorfeld Netzwerk, Kooperation mit entsprechenden Fachkräften, so dass schon ein Handlungsplan besteht für den Fall, dass schnell gehandelt werden muss.

Diskutiert wird an dieser Stelle nochmals, wie früh oder spät das JA informiert wird und welche Rolle das JA dann übernimmt (Wächteramt? Koordinator für Kooperation? Schutzfunktion?)



4. Thema: Garantenpflicht JA – Garantenpflicht freie Träger?

Einbeziehung freier Träger, Verpflichtung zur Information: müsste auch einfließen in Entgeltvereinbarungen (wegen Mehraufwand)

(Anregung v. TN: Vorschläge der Länder bzw. Landes-JA zum Bundesgesetz hören)

TN-Bericht einer Maßnahme der stationären Familienhilfe:

Ganze Familie wird für 6 Monate stationär aufgenommen, in dieser Zeit Clearing und Bericht ans Gericht, Maßnahme setzt ein bei akuter Gefährdung für die Kinder (seltener Fall!)

Kritische Anmerkung:

In der Praxis und in den Medien / öffentlicher Diskussion ist alles längst Thema, warum reagiert der Gesetzgeber immer so spät?

Antwort: Für die Gesetze muss ein gründliches Fundament vorhanden sein.

5. Thema: Datenschutz

(bezieht sich auf „anvertraute“ Daten, nicht „bekannte“ Daten)

Keine Weitergabebefugnis, d.h. bei Ortswechsel, Zuständigkeitswechsel etc. bisher keine Weitergabe der Daten möglich

Jetzt in diesen Fällen möglich / vorgeschrieben, wenn Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung vorhanden sind.

6. § 72a:

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen in Kooperation mit freien Trägern sicherstellen, dass diese keine Personen im Sinne von Absatz 1 einstellen (d.h. Pers., die in bestimmten Belangen vorbestraft sind) und zu diesem Zweck qualifiziertes Führungszeugnis vorlegen lassen

1. Problematik bei freien Trägern: kommen an die entsprechenden Daten nicht dran (?)
2. erfasst werden nur Personen die schon vorbestraft sind, nicht potentielle Täter
3. Problematik ist stärker bei freien Trägern, da dort die MA direkt mit der Klientel in Kontakt sind